

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Classics

vom 04.02.2025

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.02.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Classics ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Eine Erklärung darüber, welcher **Profilbereich** des Masterstudiengangs Classics gewählt wird:
 - a) Alte Geschichte
 - b) Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte
 - c) Gräzistik
 - d) Klassische Archäologie
 - e) Latinistik
 - f) Papyrologie und Grundwissenschaften
 2. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen:
 - a) Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird,
 - b) Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (z.B. durch ein Transcript of Records),

- c) Nachweise des Latinums und des Graecums oder äquivalenter Latein- bzw. Altgriechischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise,
- d) Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch
- aa) einen im englischsprachigen Ausland erworbenen anerkannten Schul- oder Hochschulabschluss oder
- bb) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests, insbesondere:
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): paper-based Test mindestens 543 Punkte, internet-based Test mindestens 72 Punkte;
 - International English Language Test System (IELTS): mindestens 5,5
 - Cambridge First Certificate in English (FCE);
 - Test of English for International Communication (TOEIC): mindestens 785 Punkte
- cc) oder weitere geeignete Sprachnachweise.
- e) Nachweise der Kenntnisse einer weiteren europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch
- aa) einen in dem Land der jeweiligen Fremdsprache erworbenen Schul- Hochschulabschluss oder
- bb) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests,
- cc) oder weitere geeignete Sprachnachweise.
- f) Bewerber*innen, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben noch über einen deutschsprachigen Hochschulabschluss verfügen, müssen zusätzlich einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 (DSH-2) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erbringen. Hinsichtlich der geeigneten Nachweisformen wird auf die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Sofern Kenntnisse der englischen Sprache mindestens mit dem Niveau C1 nachgewiesen werden, genügt hinsichtlich der Deutschkenntnisse der Nachweis des Niveaus B2.2 (DSH-1). Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse des Niveaus C1 erfolgt durch
- aa) einen im englischsprachigen Ausland erworbenen anerkannten Schul- oder Hochschulabschluss oder
- bb) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests, insbesondere:
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): paper-based Test mindestens 600 Punkte, internet-based Test min. 100 Punkte;

- International English Language Test System (IELTS): mindestens 7,0
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE);
- Test of English for International Communication (TOEIC): mindestens 945 Punkte

cc) oder weitere geeignete Sprachnachweise.

3. eine Bestätigung darüber, dass die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Classics oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in einem fachspezifischen Masterstudiengang in einem der Fachprofile nach Absatz 2 Nr. 1 keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist für das jeweilige Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Classics sind
 1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener erster Hochschulabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % bzw. 70 ECTS-Leistungspunkten in einem der als Profildbereiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 beteiligten Fächer oder in einem (Verbund-)Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sowie einem Fachanteil von mindestens 15 % bzw. 30 ECTS-Leistungspunkten in der als Profildbereich gewählten Disziplin an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
 2. Latinum und Graecum oder äquivalente Latein- bzw. Altgriechischkenntnisse,
 3. Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 jeweils gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER),
 4. Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 (DSH-2) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER); sofern Kenntnisse der englischen Sprache mindestens mit dem Niveau C1 vorliegen, genügt hinsichtlich der Deutschkenntnisse das Niveau B2.2 (DSH-1).
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges ist die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 zu berücksichtigen.
- (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird (Transcript of Records); das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.
- (6) Sofern bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 Abs. 4 Sprachkenntnisse nur in einer der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Sprachen nachgewiesen werden können, erfolgt eine Zulassung zum Studium nur unter Vorbehalt der Nachreichung des fehlenden Sprachnachweises gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2c) spätestens bis zur Beendigung des zweiten Fachsemesters. Andernfalls ist die Zulassung aufzuheben. Die Beendigung des zweiten Fachsemesters fällt im Falle des Sommersemesters auf den 30. September eines Jahres, im Falle des Wintersemesters auf den 31. März eines Jahres. Bei Wahl des Profildereichs Latinistik muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwingend das Latinum nachgewiesen werden. Bei Wahl des Profildereichs Gräzistik oder Papyrologie und Grundwissenschaften muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwingend das Graecum nachgewiesen werden.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Classics wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, wobei je ein*e Hochschullehrer*in eines jeden Profildereichs nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 vertreten ist, sowie ein*e akademische*r Mitarbeiter*in. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in, die beide Hochschullehrer*innen sein müssen.
- (2) Der*die Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren*dessen Stellvertreter*in und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*r Vorsitzenden oder bei seiner*ihrer Abwesenheit die Stimme des*der Stellvertreter*in. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Classics oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere den Masterstudiengängen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Christliche Archäologie, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische Philologie: Gräzistik, Papyrologie oder Klassische Altertumswissenschaften den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 6 ist die Zulassung nur unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Nachweis fristgerecht nach § 3 Abs. 6 geführt wird. Ansonsten erlischt die Zulassung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 11.02.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin